

A. hat mit seinem Kraftwagen den B. angefahren und dabei verletzt. B. stirbt im Krankenhaus. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des A. und dem Tode des B. liegt vor, wenn z. B. durch das Anfahren der Brustkorb des B. eingedrückt und dadurch der Tod herbeigeführt worden ist.

Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ist es nicht zulässig, dem handelnden Menschen irgendeinen Schaden oder Gefahrenzustand zuzurechnen und ihn dafür strafrechtlich verantwortlich zu machen, wenn dieser mit seinem Verhalten nicht in ursächlichem Zusammenhang steht. Vielmehr ist der Kausalzusammenhang zwischen dem verbrecherischen Handeln und seinen gesellschaftsgefährlichen Folgen als Bestandteil der objektiven Seite des Verbrechens ein entscheidendes Kriterium der objektiven Zurechnung, und er gehört damit zur objektiven Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die strenge Beachtung dieses Grundsatzes in der Praxis schließt jede Willkür und Gesinnungsverfolgung aus.

b) *Die einzelnen Gesetzmäßigkeiten, die durch das Verhalten des Täters zur Wirkung gelangen, bestehen unabhängig von juristischen Erkenntnissen und Gesetzen.* Die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik geht von der marxistisch-leninistischen Erkenntnis aus, daß das Verhältnis von Ursache und Wirkung ein *objektiver*, unabhängig vom Denken der Menschen existierender *realer Zusammenhang der Dinge und Erscheinungen der materiellen Welt* und als solcher eine *objektive Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sich bewegenden Materie* ist.

Als gesetzmäßiger Zusammenhang von Ursache und Wirkung zwischen den Erscheinungen ist die Kausalität nur ein Teil des objektiven realen Zusammenhangs. Ursache und Wirkung sind nur Glieder in der Kette der Entwicklung der Materie, in der die Erscheinungen sowohl als Ursache wie auch als Wirkung anderer Erscheinungen fungieren. Zur Erforschung des Kausalzusammenhangs zwischen einzelnen Erscheinungen ist daher deren *künstliche Isolierung* vom Gesamtzusammenhang erforderlich. Andererseits darf aber auch der Gesamtzusammenhang, in dem sich die zu erforschenden Erscheinungen befinden, nicht außer acht gelassen werden.

So ist z. B. bei der Beschädigung einer Maschine in einem volkseigenen Betrieb vom Gesamtzusammenhang, in dem dieses Ereignis steht, zu isolieren. Erst nach der Feststellung des konkreten Kausalzusammenhangs